

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Dezember 1987

**4099. Nutzungsplanung Ossingen (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 2421/1986 hat der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Ossingen teilweise genehmigt. Infolge hängiger Rechtsmittelverfahren wurde die Freihaltezone im Gebiet Linggenwasen von der Genehmigung ausgenommen. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Ossingen eingeladen, Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 1251, 1252 und 2284 im Gebiet Enetbrugg der Kernzone zuzuweisen.

Der die Freihaltezone Linggenwasen betreffend Rekurs wurde inzwischen rechtskräftig abgewiesen. Diese Festlegung kann nun genehmigt werden.

Die Gemeindeversammlung hat den Gemeinderat ermächtigt, die im Genehmigungsverfahren verlangten Änderungen der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz zu beschliessen. Am 16. Juni 1987 hat der Gemeinderat die vom Regierungsrat verlangten Ergänzungen der Kernzone im Gebiet Enetbrugg festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Ossingen am 4. Juni 1985 festgesetzte Freihaltezone im Gebiet Linggenwasen wird genehmigt.

II. Die vom Gemeinderat Ossingen am 16. Juni 1987 festgesetzten Ergänzungen der Kernzone im Gebiet Enetbrugg werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen, 8475 Ossingen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**